

Verordnung des Landratsamtes Altötting über die Erklärung des Altöttinger Forstes, Alzgerner Forstes, Daxenthaler Forstes, Holzfelder Forstes und Garchinger Harts zu Bannwäldern

Aufgrund der Art. 11, 37 und 38 des Waldgesetzes für Bayern (Bayer. Waldgesetz – BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl. S. 313 BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598) erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Der Altöttinger Forst, der Alzgerner Forst, der Daxenthaler Forst, der Holzfelder Forst und der Garchinger Hart im Bereich der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz, Kastl, Emmerting, Mehring, Haiming, Garching a.d. Alz, Unterneukirchen, der Städte Altötting, Burghausen, Neuötting und des Marktes Markt werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zu Bannwald erklärt.

§ 2

(1) ¹Die Grenzen der Bannwälder sind in einer Karte Maßstab 1:5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt Altötting am 06.02.2024 und in einer Karte, Maßstab 1:25.000 (Anlage 1 bis 3) eingetragen. ² Die Karte Maßstab 1:5.000 ist beim Landratsamt Altötting niedergelegt. ³ Sie wird dort als Bestandteil dieser Verordnung archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. ⁴ Die Karte Maßstab 1:25.000 (Anhang) wird als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlicht.

(2) Soweit sich zwischen den in Abs. 1 genannten Karten Abweichungen ergeben sollten, ist die Karte Maßstab 1:5.000, die beim Landratsamt Altötting archivmäßig verwahrt ist, maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Anhang: 3 Karten Maßstab 1:25.000

Altötting, den 20.02.2024

Landratsamt Altötting